

L e s e f a s s u n g

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Trittau (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Trittau (Straßenbaubeitragsatzung) vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand zählen:
- a) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum. Diese Mehrkosten sind von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
 - b) Mehrkosten für die Entsorgung von teer- oder pechhaltigem Straßenaufbruch bzw. Bodenaushub, der als gefährlicher Abfall im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) einzustufen ist. Weitere Ausnahmen können durch das Bauprogramm bestimmt werden.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 a) und für Böschungen, Schutz-, Stützmauern (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 h) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 60 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 40 v.H.

- c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 25 v.H.
2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Gehwege (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 b), der Rinnen- und Randsteine (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 c), der Park- und Abstellflächen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 d), der Begrünung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 g) sowie der Mischflächen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 6) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 60 v.H.
- b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 47 v.H.
- c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 37 v.H.
3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Radwege (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 e) sowie der Bushaldebuchten (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 60 v.H.
- b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 42 v.H.
- c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 30 v.H.
4. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der kombinierten Geh- und Radwege (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 f) sowie der Beleuchtungseinrichtungen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4) und Entwässerungseinrichtungen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 60 v.H.
- b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 45 v.H.
- c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 35 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 6) 65 v.H.

6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 6) 60 v.H.
7. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Absatz 1 Ziffer 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Absatz 1 Ziffer 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
 - c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Absatz 1 Ziffer 1 c, 2 c, 3 c, 4c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

§ 4 Absatz 4 wird gestrichen.

§ 6 erhält folgenden neuen Absatz 5:

- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke oder Grundstücke zwischen zwei Straßen), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Absatz 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu drei Vierteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde.
Sofern die Gemeinde für eine das Grundstück erschließende Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, gilt die Regelung nach Satz 2 nur hinsichtlich der Teileinrichtungen der das Grundstück erschließenden Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen.
Die Regelung nach Satz 2 gilt ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Die Jahresleistung darf einen Betrag von 600 Euro (zuzüglich Zinsen) nicht unterschreiten. Der jeweilige Restbetrag ist bis zur vollständigen Rückzahlung mit dem zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Basiszinssatz), jedoch mindestens mit 2,00 % zu verzinsen. Falls die Höhe des Basiszinssatzes zu Beginn eines Jahres weniger als -1,00 % beträgt, ist der jeweilige Restbetrag mit 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 24. April 2019

(Oliver Mesch)
Bürgermeister